

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 29. November 1947

181 (II). Die künftige Regierung Palästinas**A**

Die Generalversammlung,

nachdem sie auf Ersuchen der Mandatsmacht zu einer Sondertagung *zusammengetreten ist*, um einen Sonderausschuß zu bilden und ihn anzuweisen, die Prüfung der Frage der künftigen Regierung Palästinas auf der zweiten ordentlichen Tagung der Generalversammlung vorzubereiten;

nach Bildung eines Sonderausschusses mit dem Auftrag, alle für das Palästina-Problem erheblichen Fragen und Probleme zu untersuchen und Vorschläge zur Lösung des Problems auszuarbeiten, und

nach Entgegennahme und Prüfung des Berichts des Sonderausschusses (Dokument A/364)¹, der eine Reihe einstimmiger Empfehlungen und einen von der Mehrheit des Sonderausschusses gebilligten Teilungsplan mit Wirtschaftsunion enthält,

ist der Auffassung, daß die gegenwärtige Situation in Palästina geeignet ist, das Gemeinwohl und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu beeinträchtigen;

nimmt Kenntnis von der Erklärung der Mandatsmacht, wonach sie plant, die Räumung Palästinas bis zum 1. August 1948 abzuschließen;

empfiehlt dem Vereinigten Königreich als der Mandatsmacht für Palästina und allen anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen hinsichtlich der künftigen Regierung Palästinas die Verabschiedung und Durchführung des nachstehend dargelegten Teilungsplans mit Wirtschaftsunion;

ersucht darum,

a) daß der Sicherheitsrat die erforderlichen Maßnahmen ergreift, die in dem Plan zu dessen Durchführung vorgesehen sind;

b) daß der Sicherheitsrat prüft, sofern die Umstände während der Übergangszeit dies erfordern, ob die Situation in Palästina eine Bedrohung des Friedens darstellt. Entscheidet der

¹Siehe *Offizielles Protokoll der zweiten Tagung der Generalversammlung*, Beilage 11, Band I-IV.

Sicherheitsrat, daß eine solche Bedrohung vorliegt, so soll er zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Ermächtigung der Generalversammlung dahin gehend ergänzen, daß er gemäß den Artikeln 39 und 41 der Charta Maßnahmen ergreift, um die Kommission der Vereinten Nationen wie in dieser Resolution vorgesehen mit der Befugnis auszustatten, in Palästina die ihr mit dieser Resolution zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;

c) daß der Sicherheitsrat jeden Versuch, die in dieser Resolution vorgesehene Regelung gewaltsam zu ändern, als eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung, gemäß Artikel 39 der Charta, betrachtet;

d) daß der Treuhandrat darüber unterrichtet wird, welche Verantwortlichkeiten ihm nach dem Plan obliegen;

fordert die Einwohner Palästinas *auf*, die Schritte zu unternehmen, die ihrerseits erforderlich sind, um den Plan zu verwirklichen;

appelliert an alle Regierungen und alle Völker, alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Empfehlungen behindern oder verzögern könnte, und

ermächtigt den Generalsekretär, die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der in Teil I Abschnitt B Ziffer 1 genannten Kommission auf der Grundlage und in der Form, die ihm unter den Umständen am geeignetsten erscheinen, zu erstatten und der Kommission das Personal zur Verfügung zu stellen, das sie zur Wahrnehmung der ihr von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben benötigt.

B²

Die Generalversammlung

ermächtigt den Generalsekretär, dem Betriebsmittelfonds einen 2.000.000 US- Dollar nicht überschreitenden Betrag für die im letzten Absatz der Resolution über die künftige Regierung Palästinas

TEILUNGSPLAN MIT WIRTSCHAFTSUNION

TEIL I

Künftige Verfassung und Regierung Palästinas

A. BEENDIGUNG DES MANDATS, TEILUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

1. Das Mandat für Palästina endet so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens am 1. August 1948.

2. Die Streitkräfte der Mandatsmacht werden schrittweise aus Palästina abgezogen, wobei der Abzug so bald wie möglich abzuschließen ist, in jedem Fall spätestens am 1. August 1948.

Die Mandatsmacht unterrichtet die Kommission so lange wie möglich im voraus von ihrer Absicht, das Mandat zu beenden und jedes Gebiet zu räumen.

Die Mandatsmacht tut alles, um sicherzustellen, daß ein in dem Hoheitsgebiet des jüdischen Staates gelegenes Gebiet, einschließlich eines Seehafens und eines Hinterlandes mit ausreichenden Möglichkeiten für eine beträchtliche Einwanderung, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens bis zum 1. Februar 1948 geräumt ist.

3. Zwei Monate nach Abschluß des Abzugs der Streitkräfte der Mandatsmacht, in jedem Fall spätestens am 1. Oktober 1948, entstehen in Palästina ein unabhängiger arabischer Staat und ein unabhängiger jüdischer Staat sowie das in Teil III dieses Plans vorgesehene internationale Sonderregime für die Stadt Jerusalem. Die Grenzen des arabischen Staates, des jüdischen Staates und der Stadt Jerusalem sind die in den Teilen II und III beschriebenen Grenzen.

4. Die Zeit zwischen der Verabschiedung der Empfehlung der Generalversammlung zur Palästinafrage und der Herstellung der Unabhängigkeit des arabischen und des jüdischen Staates ist eine Übergangszeit.

B. VORBEREITENDE MASSNAHMEN ZUR UNABHÄNGIGKEIT

1. Es wird eine Kommission eingesetzt, die aus je einem Vertreter von fünf Mitgliedstaaten besteht. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder werden von der Generalversammlung auf möglichst breiter Grundlage, sowohl geographisch als auch in sonstiger Hinsicht, gewählt.

2. Die Verwaltung Palästinas wird in dem Maße, wie die Mandatsmacht ihre Streitkräfte abzieht, schrittweise an die Kommission übergeben, die im Einklang mit den Empfehlungen der Generalversammlung unter der Leitung des Sicherheitsrats tätig wird. Die Mandatsmacht koordiniert ihre Abzugspläne so weitgehend wie möglich mit den Plänen der Kommission zur Übernahme und Verwaltung der geräumten Gebiete.

Zur Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgaben ist die Kommission ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und nach Bedarf andere Maßnahmen zu treffen.

Die Mandatsmacht unternimmt nichts, was die Durchführung der von der Generalversammlung empfohlenen Maßnahmen durch die Kommission verhindert, behindert oder verzögert.

3. Nach ihrer Ankunft in Palästina beginnt die Kommission mit der Durchführung der Maßnahmen zur Festlegung der Grenzen des arabischen und des jüdischen Staates sowie der Stadt Jerusalem gemäß den Grundzügen der Empfehlungen der Generalversammlung zur Teilung Palästinas. Dabei sind jedoch die in Teil II des Plans beschriebenen Grenzen so anzupassen, daß Dorfgebiete in der Regel nicht durch Staatsgrenzen geteilt werden, sofern dies nicht zwingende Gründe gebieten.

4. Nach Absprache mit den demokratischen Parteien und anderen öffentlichen

9. Spätestens zwei Monate nach dem Abzug der Streitkräfte der Mandatsmacht hält der Provisorische Regierungsrat eines jeden Staates Wahlen zu einer verfassunggebenden Versammlung ab, die demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Die Wahlordnung in jedem Staat wird von dem Provisorischen Regierungsrat ausgearbeitet und von der Kommission gebilligt. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind in jedem Staat alle Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die *a)*

Grundfreiheiten, einschließlich der Religionsfreiheit, der Freiheit der Sprache, der Rede- und Pressefreiheit, der Freiheit des Unterrichts, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, für alle Personen;

e) die Erhaltung der Transit- und Besuchsfreiheit für alle Einwohner und Bürger des anderen Staates in Palästina und der Stadt Jerusalem, vorbehaltlich Erwägungen der nationalen Sicherheit, mit der Maßgabe, daß jeder Staat Kontrolle über den Wohnsitz innerhalb seiner Grenzen ausübt.

11. Die Kommission ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende vorbereitende Wirtschaftskommission mit dem Auftrag, alle möglichen Regelungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu treffen, damit so bald wie durchführbar die Wirtschaftsunion und der Gemeinsame Wirtschaftsrat geschaffen werden, die in Abschnitt D vorgesehen sind.

12.

C. ERKLÄRUNG

Vor der Unabhängigkeit richtet die jeweilige provisorische Regierung der beiden vorgesehenen Staaten eine Erklärung an die Vereinten Nationen. Die Erklärung hat unter anderem die folgenden Klauseln zu enthalten:

ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Die in der Erklärung enthaltenen Bestimmungen werden als Grundgesetze des Staates anerkannt. Gesetze oder sonstige Vorschriften oder Amtshandlungen dürfen zu diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen oder sie beeinträchtigen noch vor ihnen Vorrang haben.

KAPITEL 1

Heilige Stätten, religiöse Gebäude und Plätze

1.

8.

b) Diese Verpflichtungen werden erfüllt durch Mitwirkung des Staates an dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat, soweit die Verpflichtungen Palästina als Ganzes betreffen, beziehungsweise durch den jeweiligen Staat allein, soweit es sich um Verpflichtungen handelt, welche die Staaten betreffen und die gerecht auf sie aufgeteilt werden können.

c) Es soll ein dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat angegliedertes Gericht zur Regelung von Ansprüchen geschaffen werden, das sich aus einem von den Vereinten Nationen ernannten Mitglied, einem Vertreter des Vereinigten Königreichs und einem Vertreter des betreffenden Staates zusammensetzt. Jede Streitigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Staat in bezug auf von dem letzteren nicht anerkannte Ansprüche wird an dieses Gericht verwiesen.

d) Kommerzielle Konzessionen für irgendeinen Teil Palästinas, die vor der Verabschiedung der Resolution durch die Generalversammlung erteilt wurden, behalten nach Maßgabe der Vertragsbedingungen ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Vereinbarung zwischen dem Konzessionsinhaber und dem Staat abgeändert werden.

KAPITEL 4

Sonstige Bestimmungen

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der Erklärung werden von den Vereinten Nationen garantiert und dürfen ohne Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht geändert werden. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen ist berechtigt, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf jede Verletzung oder drohende Verletzung einer dieser Bestimmungen zu lenken, und die Generalversammlung kann daraufhin die ihr unter den Umständen angezeigt erscheinenden Empfehlungen aussprechen.

2. Jede Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieser Erklärung wird auf Antrag einer Partei an den Internationalen Gerichtshof verwiesen, sofern die Parteien kein anderes Beilegungsverfahren vereinbaren.

D. WIRTSCHAFTSUNION UND TRANSIT

1. Der Provisorische Regierungsrat eines jeden Staates geht eine Verpflichtung in bezug auf die Wirtschaftsunion und den Transit ein. Die Verpflichtungserklärung wird von der in Abschnitt B Ziffer 1 vorgesehenen Kommission abgefaßt, die dabei in größtmöglichem Umfang den Rat und die Zusammenarbeit repräsentativer Organisationen und Körperschaften eines jeden der geplanten Staaten heranzieht. Die Verpflichtungserklärung enthält Bestimmungen zur Errichtung der Palästinischen Wirtschaftsunion und zur Regelung anderer Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Falls die Provisorischen Regierungsräte die Verpflichtung nicht bis zum 1. April 1948 eingegangen sind, wird sie von der Kommission in Kraft gesetzt.

Die Palästinische Wirtschaftsunion

2. Die Palästinische Wirtschaftsunion hat folgende Ziele:
 - a) Schaffung einer Zollunion;
 - b) Schaffung eines gemeinsamen Währungssystems mit einem einzigen Wechselkurs;
 - c) Betrieb von Eisenbahnen, Straßenverbindungen zwischen den Staaten, Post- und Fernmeldediensten sowie von Häfen und Flughäfen, die in den internationalen Handel einbezogen sind, im gemeinsamen Interesse und auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung;
 - d) gemeinsame wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere hinsichtlich Bewässerung, Landgewinnung und Bodenerhaltung;
 - e) Zugang beider Staaten und der Stadt Jerusalem zu Wasser und Energiequellen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung.
3. Es wird ein Gemeinsamer Wirtschaftsrat gegründet, bestehend aus je drei Vertretern der beiden Staaten sowie drei ausländischen Mitgliedern, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen ernannt werden. Die ausländischen Mitglieder werden zunächst für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; sie sind in persönlicher Eigenschaft und nicht als Vertreter von Staaten tätig.
4. Aufgabe des Gemeinsamen Wirtschaftsrats ist es, entweder unmittelbar oder durch Delegation diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die zur Verwirklichung der Ziele der Wirtschaftsunion erforderlich sind. Er verfügt über alle organisatorischen und administrativen Befugnisse, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.
5. Die Staaten verpflichten sich, die Entscheidungen des Gemeinsamen Wirtschaftsrats umzusetzen. Die Entscheidungen des Rates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Falls ein Staat es unterläßt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, kann der Rat mit den Stimmen von sechs Mitgliedern beschließen, einen angemessenen Anteil der Zolleinnahmen, die dem betreffenden Staat aufgrund der Wirtschaftsunion zustehen, einzubehalten. Sollte der Staat die Zusammenarbeit weiter verweigern, so kann der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit ihm angezeigt erscheinende weitere Sanktionen beschließen, einschließlich der Verfügung über die einbehaltenen Geldmittel.
7. Was die wirtschaftliche Entwicklung betrifft, so hat der Rat die Aufgabe, gemeinsame Entwicklungsvorhaben zu planen, zu untersuchen und zu fördern, doch unternimmt er derartige Vorhaben nur mit Zustimmung beider Staaten und der Stadt Jerusalem, sofern Jerusalem von dem Entwicklungsvorhaben direkt betroffen ist.
8. Was das gemeinsame Währungssystem betrifft, so wird das in den beiden Staaten und in der Stadt Jerusalem im Umlauf befindliche Geld unter der Aufsicht des Gemeinsamen Wirtschaftsrats

herausgegeben, der die alleinige Ausgabebehörde ist und der festlegt, welche Reserven als Deckungsmittel für die Währung zur Verfügung stehen müssen.

9. Soweit dies mit Ziffer 2 *b*) vereinbar ist, kann jeder Staat seine eigene Zentralbank unterhalten, seine eigene Fiskal- und Kreditpolitik betreiben, seine Einnahmen und Ausgaben aus Devisengeschäften kontrollieren, Einfuhrlicenzen gewähren und internationale Finanzgeschäfte aufgrund seines eigenen Kredits tätigen. Während der ersten zwei Jahre nach der Beendigung des Mandats ist der Gemeinsame Wirtschaftsrat befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß **B** in dem Maße, in dem die Gesamtdeviseneinnahmen der beiden Staaten aus der Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen dies zulassen, und mit der Maßgabe, daß jeder Staat geeignete Maßnahmen zur Erhaltung seiner Devisenvorräte ergreift **B** jeder Staat in jedem Zwölfmonatszeitraum über ausreichende Devisen verfügt, um die Versorgung mit importierten Gütern und Dienstleistungen zum Verbrauch in seinem Hoheitsgebiet in gleicher Menge sicherzustellen, wie in diesem Hoheitsgebiet in dem am 31. Dezember 1947 endenden Zwölfmonatszeitraum verbraucht wurden.

10. Alle nicht ausdrücklich dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat übertragenen wirtschaftlichen Befugnisse sind den beiden Staaten vorbehalten.

11. Es wird ein gemeinsamer Zolltarif geschaffen, bei vollständiger Handelsfreiheit zwischen den Staaten sowie zwischen den Staaten und der Stadt Jerusalem.

12. Die Zolltarife werden durch eine Tarifkommission aufgestellt, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Staaten besteht, und werden dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat zur Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß vorgelegt. Besteht in der Tarifkommission Uneinigkeit, entscheidet der Gemeinsame Wirtschaftsrat die strittigen Fragen durch Schiedsspruch. Gelingt es der Tarifkommission nicht, bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt Zolltarife aufzustellen, werden diese von dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat festgelegt.

13. Folgende Posten werden zuerst aus den Zoll- und sonstigen gemeinsamen Einnahmen bestritten:

- a) die Ausgaben für die Zollverwaltung und für die Unterhaltung der gemeinsamen Dienste;
- b) die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Wirtschaftsrats;
- c) die finanziellen Verpflichtungen der Verwaltung Palästinas, nämlich
 - i) die Bedienung der Staatsschuld;
 - ii) die Aufwendungen für bereits laufende oder in Zukunft fällige Ruhegehaltszahlungen, gemäß den Regelungen und in dem in Kapitel 3 Ziffer 3 festgelegten Umfang.

14. Nach vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen wird der Überschuß an Einnahmen aus den Zöllen und anderen gemeinsamen Diensten wie folgt aufgeteilt: mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent für die Stadt Jerusalem; der Rest wird von dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat

gerecht auf die beiden Staaten aufgeteilt, damit in jedem Staat die staatlichen und sozialen Dienste in einem ausreichenden und angemessenen Umfang aufrechterhalten werden können, wobei jedoch der Anteil eines Staates die Höhe seines Beitrags zu den Einnahmen der Wirtschaftsunion um nicht mehr als etwa vier Millionen Pfund pro Jahr übersteigen darf. Der bewilligte Betrag kann vom Rat entsprechend dem Preisniveau im Verhältnis zu den Preisen zum Zeitpunkt der Gründung der Union angepaßt werden. Nach fünf Jahren können die Grundsätze für die Aufteilung der gemeinsamen Einnahmen von dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat nach Billigkeitsgesichtspunkten überprüft werden.

15. Beide Staaten treten in alle internationalen Übereinkünfte und Verträge ein, welche die Zolltarife sowie die unter die Zuständigkeit des Gemeinsamen Wirtschaftsrats fallenden Kommunikationsdienste betreffen. In diesen Fragen sind beide Staaten gehalten, gemäß dem Mehrheitsbeschluß des Gemeinsamen Wirtschaftsrats zu handeln.

16. Der Gemeinsame Wirtschaftsrat bemüht sich, den Ausfuhrern Palästinas einen gerechten und gleichberechtigten Zugang zu den Weltmärkten zu sichern.

17. Alle von dem Gemeinsamen Wirtschaftsrat betriebenen Unternehmen zahlen angemessene Löhne auf einer einheitlichen Grundlage.

Transit- und Besuchsfreiheit

18. Die Verpflichtungserklärung enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des freien Transits und der freien Einreise zu Besuchszwecken für alle Einwohner und Bürger der beiden Staaten und der Stadt Jerusalem, vorbehaltlich der Sicherheitserfordernisse, mit der Maßgabe, daß jeder Staat und die Stadt den Aufenthalt innerhalb ihrer jeweiligen Grenzen regeln.

Beendigung, Änderung und Auslegung der Verpflichtungserklärung

19. Die Verpflichtungserklärung und jeder aus ihr abgeleitete Vertrag bleiben zehn Jahre lang in Kraft. Danach bleibt sie so lange in Kraft, bis eine der Parteien die Kündigung notifiziert, die nach zwei Jahren wirksam wird.

20. Während der ersten zehn Jahre können die Verpflichtungserklärung und jeder aus ihr abgeleitete Vertrag nur durch Einvernehmen der beiden Parteien und mit Genehmigung der Generalversammlung geändert werden.

21. Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung der Verpflichtungserklärung oder eines aus ihr abgeleiteten Vertrages wird auf Antrag einer Partei an den Internationalen Gerichtshof verwiesen, sofern die Parteien kein anderes Beilegungsverfahren vereinbaren.

E. VERMÖGENSWERTE

1. Das bewegliche Vermögen der Verwaltung Palästinas wird gerecht auf den arabischen und den jüdischen Staat und die Stadt Jerusalem aufgeteilt. Die Aufteilung ist von der in Abschnitt B

Ziffer 1 erwähnten Kommission der Vereinten Nationen vorzunehmen. Das unbewegliche Vermögen geht in das Eigentum der Regierung über, in deren Hoheitsgebiet es gelegen ist.

20a.Ks13.5 T7 1

Die Grenze trifft an einem Punkt der Straße Nazareth-Tiberias südöstlich des bebauten Gebiets von Tur'an wieder mit der Grenze des Unterdistrikts Tiberias zusammen; danach verläuft sie in südlicher Richtung, zuerst entlang der Unterdistriktsgrenze und dann zwischen der Landwirtschaftsschule Kadoorie und dem Berg Tabor, bis zu einem genau südlich liegenden Punkt am Fuße des Berges Tabor. Von da verläuft sie genau nach Westen, parallel zur horizontalen Netzlinie 230, zur Nordostecke des Gemeindegebiets von Tel Adashim. Anschließend verläuft sie weiter bis zur Nordwestecke dieses Gebiets, von wo aus sie sich nach Süden und Westen wendet, so daß die Quellen von Yafa zur Wasserversorgung von Nazareth im arabischen Staat liegen. Nachdem die Grenzlinie Ginneiger erreicht, folgt sie den östlichen, nördlichen und westlichen Grenzen des Dorfgebiets bis zu dessen Südwestecke und verläuft von dort geradlinig weiter bis zu einem Punkt der Eisenbahn Haifa-Afula an der Grenze zwischen den Dörfern Sarid und El Mujeidil. Dies ist der Schnittpunkt.

Die Südwestgrenze des Gebiets des arabischen Staates in Galiläa geht von diesem Punkt aus weiter in Richtung Norden entlang den östlichen Grenzen von Sarid und Gevat bis zur Nordostecke von Nahalal, dann weiter durch das Gemeindegebiet von Kefar ha Horesh bis zu einem zentralen Punkt an der südlichen Dorfgrenze von 'Ilut, danach westlich entlang der Dorfgrenze zur östlichen Grenze von Beit Lahm, von dort in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang seiner Westgrenze bis zur Nordostecke von Waldheim und danach nordwestlich quer durch das Gemeindegebiet von Shafa 'Amr bis zur Südostecke von Ramat Yohanan. Von da ab verläuft sie genau nordnordöstlich bis zu einem Punkt auf der Straße Shafa 'Amr-Haifa, westlich von deren Kreuzung mit der Straße nach I'Billin. Von da verläuft sie in nordöstlicher Richtung weiter bis zu einem Punkt an der südlichen Grenze von I'Billin, westlich der Straße I'Billin-Birwa. Sie verläuft dann entlang dieser Grenze bis zu deren westlichstem Punkt, wo sie sich nach Norden wendet, führt dann weiter über das Gemeindegebiet von Tamra bis zu dessen nordwestlichstem Punkt und entlang der Westgrenze von Julis, bis sie die Straße Acre-Safad erreicht. Danach verläuft sie in westlicher Richtung entlang der Südseite der Straße Safad-Acre bis zur Grenze zwischen den Distrikten Galiläa und Haifa, von wo an sie dieser Grenze bis zum Meer folgt.

Die Grenze des Berglandes von Samaria und Judäa beginnt am Jordan am Wadi Malih südöstlich von Beisan und verläuft genau westlich bis zur Straße Beisan-Jericho, dann entlang des westlichen Randes dieser Straße in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Grenzen der Unterdistrikte Beisan, Nablus und Jenin. Von diesem Punkt an folgt sie der Grenze der Unterdistrikte Nablus und Jenin westwärts etwa drei Kilometer lang und biegt dann nach Nordwesten ab, östlich vorbei am bebauten Gebiet der Dörfer Jalbun und Faqu'a bis zur Grenze der Unterdistrikte Jenin und Beisan, an einem Punkt nordöstlich von Nuris. Von da verläuft sie zuerst in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt genau nördlich des bebauten Gebiets von Zir'in und dann in westlicher Richtung bis zur Eisenbahn Afula-Jenin, von dort nordwestlich entlang der Distriktsgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Hejaz-Bahn. Von da ab verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und schließt das bebaute Gebiet und einen Teil des Landes der Gemeinde Kh.Lid in den arabischen Staat ein, kreuzt die Straße Haifa-Jenin an einem Punkt der Distriktsgrenze zwischen Haifa und Samaria westlich von El Mansi. Sie folgt dieser Grenze bis zum südlichsten Punkt des Dorfes El Buteimat. Von da folgt sie der nördlichen und östlichen Dorfgrenze von Ar'ara, vereinigt sich bei Wadi 'Ara wieder mit der Distriktsgrenze zwischen Haifa und Samaria und geht danach fast geradlinig südsüdwestlich weiter, wo sie mit der Westgrenze von Qaqun zusammentrifft, zu einem Punkt östlich der Eisenbahnlinie an der östlichen Dorfgrenze von Qaqun. Von hier aus verläuft sie etwas östlich entlang der Eisenbahn bis zu einem Punkt genau östlich des Bahnhofs von Tulkarm. Sodann folgt die Grenze einer Linie in der Mitte zwischen der Eisenbahn

und der Straße Tulkarm-Qalqiliya-Jaljuliya B Ras el Ein bis zu einem genau östlich vom Bahnhof von Ras el Ein gelegenen Punkt, von wo aus sie entlang der Eisenbahn etwas östlich davon weiterverläuft bis zu dem Punkt auf der Eisenbahnlinie südlich des Eisenbahn-Knotenpunkts der Strecke Haifa-Lyddā und Beit Nabala; von dort aus verläuft sie am südlichen Rand des Flughafens von Lydda entlang bis zu dessen Südwestecke, danach in südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt genau westlich des bebauten Gebiets von Sarafand el'Amar, wo sie sich südwärts wendet, vorbei genau westlich des bebauten Gebiets von Abu el Fadil bis zur Nordostecke des Gemeindegebiets von Beer Ya'-Aqov. (Die Grenzlinie ist so zu markieren, daß ein direkter Zugang vom arabischen Staat zum Flughafen möglich ist.) Von da ab folgt die Grenzlinie der westlichen und südlichen Dorfgrenze von Ramle bis zur Nordostecke des Dorfes El Na'ana, sodann geradlinig zum südlichsten Punkt von El Barriya, entlang dessen östlicher Dorfgrenze und der südlichen Dorfgrenze von 'Innaba. Danach wendet sie sich nach Norden und folgt dem Südrand der Straße Jaffa-Jerusalem bis El Qubab, von wo sie der Straße bis zur Grenze von Abu Shusha folgt. Sie verläuft sodann entlang der Ostgrenze von Abu Shusha, Seidun und Hulda bis zum südlichsten Punkt von Hulda, danach westwärts in gerader Linie zur Nordostecke von Umm Kalkha, folgt von da an den nördlichen Grenzen von Umm Kalkha, Qazaza und den nördlichen und westlichen Grenzen von Mukhezin bis zur Grenze des Gaza-Distrikts und verläuft dann quer durch die Gemeindegebiete von El Mismiya, El Kabira und Yasur bis zum südlichen Schnittpunkt, der sich in der Mitte zwischen dem bebauten Gebiet von Yasur und Batani Sharqi befindet.

Vom südlichen Schnittpunkt aus verläuft die Grenzlinie nordwestwärts zwischen den Dörfern Gan Yavne und Barqa zum Meer bis zu einem Punkt in der Mitte zwischen Nabi Yunis und Minat el Qila, und südostwärts zu einem Punkt westlich von Qastina, wo sie sich in südwestliche Richtung wendet und im Osten am bebauten Gebiet von Es Sawafir, Esh Sharqiya und Ibdis vorbeiläuft. Von der Südostecke des Dorfes Ibdis führt sie weiter zu einem Punkt im Südwesten des bebauten Gebiets von Beit 'Affa, kreuzt die Straße Hebron-El Majdal genau im Westen des bebauten Gebiets von Iraq Suweidan. Danach verläuft sie südwärts weiter entlang der westlichen Dorfgrenze von El Faluja bis zur Grenze des Unterdistrikts Beersheba. Anschließend führt sie über das 'Arab-el-Jubarat-Stammesgebiet bis zu einem Punkt an der Grenze zwischen den Unterdistrikten Beersheba und Hebron nördlich von Kh. Khuweilifa und weiter in südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt auf der Fernstraße Beersheba-Gaza zwei Kilometer nordwestlich der Stadt. Danach wendet sie sich südostwärts und erreicht das Wadi Sab' an einem Punkt einen Kilometer westlich der Stadt. Von da wendet sie sich nordostwärts und verläuft entlang des Wadi Sab' und einen Kilometer lang entlang der Straße Beersheba-Hebron, wendet sich dann nach Osten und führt in gerader Linie nach Kh. Kuseifa, wo sie auf die Grenze der Unterdistrikte Beersheba und Hebron stößt, der sie dann ostwärts bis zu einem Punkt nördlich von Ras Ez Zuweira folgt und nur davon abweicht, um die Basislinie des Einschnitts zwischen den senkrechten Netzlinsen 150 und 160 zu queren.

Etwa fünf Kilometer nordöstlich von Ras ez Zuweira wendet sie sich nach Norden und läßt dabei einen nicht mehr als sieben Kilometer breiten Streifen entlang der Küste des Toten Meeres außerhalb des arabischen Staates, bis nach Ein Geddi, wo sie sich genau nach Osten wendet und auf die transjordanische Grenze im Toten Meer stößt.

Die nördliche Grenze des arabischen Abschnitts der Küstenebene verläuft von einem Punkt zwischen Minat el Qila und Nabi Yunis zwischen dem bebauten Gebiet von Gan Yavne und Barqa bis zum Schnittpunkt. Von da wendet sie sich südwestwärts, durch das Gebiet von Batani Sharqi, entlang

der Ostgrenze des Gebietes von Beit Daras und durch das Gebiet von Julis, das bebaute Gebiet von Batani Sharqi und Julis im Westen lassend, bis zur Nordwestecke des Gebiets von Beit Tima. Von da

Landstreifen längs des Toten Meeres, der sich von der Grenze zwischen den Unterdistrikten Beersheba und Hebron bis nach Ein Geddi erstreckt, wie in bezug auf den arabischen Staat beschrieben.

C. DIE STADT JERUSALEM

Die Grenzen der Stadt Jerusalem verlaufen wie in den Empfehlungen über die Stadt Jerusalem festgelegt. (Siehe Teil III, Abschnitt B.)

TEIL III

Die Stadt Jerusalem

A. SONDERREGIME

Die Stadt Jerusalem wird als *corpus separatum* unter einem internationalen Sonderregime errichtet und von den Vereinten Nationen verwaltet. Der Treuhandrat wird damit betraut, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Namen der Vereinten Nationen wahrzunehmen.

B. STADTGRENZEN

Die Stadt Jerusalem umfaßt das derzeitige Stadtgebiet von Jerusalem sowie die umliegenden Dorf- und Stadtgemeinden, von denen die östlichste Abu Dis, die südlichste Bethlehem, die westlichste Ein Karim (einschließlich des bebauten Gebiets von Motsa) und die nördlichste Shu'fat ist, wie aus der beiliegenden Kartenskizze (Anlage B) ersichtlich.

C. STATUT DER STADT

Der Treuhandrat erarbeitet und genehmigt innerhalb von fünf Monaten nach Billigung des vorliegenden Plans ein detailliertes Statut der Stadt, das unter anderem den wesentlichen Gehalt der folgenden Bestimmungen enthält:

1. *Regierungsapparat: besondere Zielsetzungen.* Die Verwaltungsbehörde verfolgt bei der Wahrnehmung ihrer administrativen Aufgaben die folgenden besonderen Ziele:

a) Schutz und Erhaltung der in der Stadt befindlichen einzigartigen geistlichen und religiösen Interessen der in der ganzen Welt verbreiteten drei großen monotheistischen Religionen **B** des Christentums, des Judentums und des Islam; zu diesem Zweck Sicherstellung von Ordnung und Frieden, insbesondere des religiösen Friedens, in Jerusalem;

b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Einwohnern der Stadt in ihrem eigenen Interesse sowie zur Begünstigung und Unterstützung der friedlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden palästinischen Völkern im gesamten Heiligen Land; Förderung der Sicherheit, des Wohlergehens und aller konstruktiven Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der Einwohner, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Gebräuche der verschiedenen Völker und Gemeinschaften.

2. *Gouverneur und Verwaltungspersonal.* Der Treuhandrat ernennt einen Gouverneur der Stadt Jerusalem, der ihm verantwortlich ist. Er wird aufgrund seiner besonderen Qualifikationen und ohne Ansehen seiner Nationalität ausgewählt. Er ist jedoch nicht Staatsangehöriger eines der beiden Staaten in Palästina.

Der Gouverneur vertritt die Vereinten Nationen in der Stadt und übt in ihrem Namen alle Verwaltungsbefugnisse aus, einschließlich der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er wird unterstützt von einem Verwaltungsstab, dessen Angehörige internationale Beamte im Sinne des Artikels 100 der Charta sind und die nach Möglichkeit ohne Diskriminierung aus den Einwohnern der Stadt und des übrigen Palästina ausgewählt werden. Der Gouverneur legt dem Treuhandrat einen detaillierten Plan für die Organisation der Stadtverwaltung vor, der von diesem ordnungsgemäß gebilligt wird.

3. *Örtliche Autonomie.* a) Die im Hoheitsgebiet der Stadt bestehenden örtlichen autonomen Einheiten (Dörfer, Stadtbezirke und Stadtgemeinden) genießen weitreichende lokale Selbstverwaltungsbefugnisse.

b) Der Gouverneur prüft einen Plan, den er dem Treuhandrat zur Behandlung und Beschlußfassung vorlegt, betreffend die Schaffung besonderer Verwaltungseinheiten, die aus dem jüdischen beziehungsweise dem arabischen Sektor Neu-Jerusalems bestehen. Die neuen Verwaltungseinheiten bleiben Teil der derzeitigen Stadtgemeinde Jerusalem.

4. *Sicherheitsmaßnahmen.* a) Die Stadt Jerusalem wird entmilitarisiert; ihre Neutralität wird verkündet und bewahrt, und innerhalb ihrer Grenzen werden keine paramilitärischen Formationen, Übungen oder Aktivitäten zugelassen.

b) Sollte die Verwaltung der Stadt Jerusalem durch die mangelnde Zusammenarbeit oder die Einmischung seitens eines oder mehrerer Bevölkerungsteile ernsthaft behindert oder lahmgelegt werden, so ist der Gouverneur befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das wirksame Funktionieren der Verwaltung wiederherzustellen.

c) Zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung in der Stadt und insbesondere zum Schutz der Heiligen Stätten und religiösen Gebäude und Plätze der Stadt stellt der Gouverneur eine besondere Polizeitruppe von angemessener Stärke auf, deren Mitglieder außerhalb Palästinas angeworben werden. Der Gouverneur ist befugt, die Bereitstellung der für die Unterhaltung dieser Truppe erforderlichen Haushaltsmittel zu veranlassen.

5. *Organisation der gesetzgebenden Gewalt.* Ein Gesetzgebender Rat, der von den erwachsenen Einwohnern der Stadt unabhängig von ihrer Nationalität durch allgemeine und geheime Wahl nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wird, ist zur Gesetzgebung und Besteuerung befugt. Keine gesetzgebende Maßnahme darf jedoch im Gegensatz oder im Widerspruch zu den im Statut der Stadt vorgesehenen Bestimmungen stehen, noch hat irgendein Gesetz, eine sonstige Vorschrift oder eine Amtshandlung vor ihnen Vorrang. Das Statut räumt dem Gouverneur ein Vetorecht gegen Gesetzentwürfe ein, die mit den im vorstehenden Satz enthaltenen Bestimmungen nicht vereinbar sind. Es befugt ihn außerdem, vorläufige Verordnungen zu erlassen, falls der Rat einen Gesetzentwurf, der für das normale Funktionieren der Verwaltung unerlässlich scheint, nicht rechtzeitig verabschiedet.

- c) In der Stadt haben alle Personen Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.
- d) Das Familienrecht und das Personalstatut der verschiedenen Personen und Gemeinschaften sowie ihre religiösen Interessen, einschließlich Stiftungen, werden geachtet.
- e) Soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und das gute Funktionieren der Regierungsgewalt nicht erfordern, wird keine Maßnahme getroffen, welche die Tätigkeit religiöser oder karitativer Körperschaften irgendeines Bekenntnisses behindert oder beeinträchtigt oder die einen Vertreter oder ein Mitglied dieser Körperschaften aufgrund seiner Religion oder Staatsangehörigkeit diskriminiert.
- f) Die Stadt gewährleistet der arabischen beziehungsweise der jüdischen Gemeinschaft einen angemessenen Grund- und Sekundarschulunterricht in ihrer eigenen Sprache und gemäß ihren kulturellen Traditionen.

Das Recht jeder Gemeinschaft, ihre eigenen Schulen für den Unterricht ihrer Mitglieder in ihrer eigenen Sprache weiterzuführen, wird in keiner Weise beeinträchtigt, solange die allgemeinen Vorschriften der Stadt für das Schulwesen eingehalten werden. Ausländische Bildungseinrichtungen setzen ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihrer bestehenden Rechte fort.

- g) Das Recht eines jeden Einwohners der Stadt, im privaten Umgang, im Geschäftsleben, in der Religion, in der Presse oder in Veröffentlichungen jeder Art oder auf öffentlichen Versammlungen jede Sprache zu gebrauchen, wird keiner Einschränkung unterworfen.

13. *Heilige Stätten.* a) Die bestehenden Rechte in bezug auf Heilige Stätten und religiöse Gebäude oder Plätze werden in keiner Weise beeinträchtigt.

- b) Der freie Zugang zu den Heiligen Stätten und religiösen Gebäuden oder Plätzen und die freie Religionsausübung werden im Einklang mit den bestehenden Rechten und vorbehaltlich der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und der guten Sitte gewährleistet.

c) Die Heiligen Stätten und religiösen Gebäude oder Plätze sind zu erhalten. Jede Handlung, die ihren sakralen Charakter in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte, ist untersagt. Wenn der Gouverneur zu irgendeinem Zeitpunkt eine bestimmte Heilige Stätte, ein religiöses Gebäude oder einen religiösen Platz für dringend restaurierungsbedürftig erachtet, so kann der Gouverneur die betreffende Gemeinschaft oder Gemeinschaften zur Durchführung der Restaurierung auffordern. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist nichts unternommen wird, kann der Gouverneur die Restaurierung auf Kosten der betreffenden Gemeinschaft oder Gemeinschaften selbst durchführen lassen.

d) Auf Heilige Stätten, religiöse Gebäude oder Plätze, die zum Zeitpunkt der Gründung der Stadt von der Besteuerung ausgenommen waren, werden keine Steuern erhoben. An der Steuerbelastung wird keine Änderung vorgenommen, die eine unterschiedliche Behandlung der Eigentümer oder Inhaber von Heiligen Stätten, religiösen Gebäuden oder Plätzen darstellen oder diese Eigentümer oder Inhaber im Vergleich zu der allgemeinen Steuerbelastung zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Empfehlungen der Generalversammlung schlechter stellen würde.

14. *Besondere Befugnisse des Gouverneurs in bezug auf die Heiligen Stätten, religiösen Gebäude und Plätze in der Stadt und in jedem Teil Palästinas.* a) Der Schutz der in der Stadt Jerusalem befindlichen Heiligen Stätten, religiösen Gebäude und Plätze ist eine besondere Aufgabe des Gouverneurs.

b) Was derartige Stätte